

Kaninchenzuchtverein H5 Bad Homburg-Kirdorf e.V.



Vereinssatzung

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
KANINCHENZUCHTVEREIN H5 BAD HOMBURG-KIRDORF.
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe eingetragen werden. Nach Eintragung führt er zum Vereinsnamen den Zusatz "e. V."
Der Verein wurde bereits im Jahr 1901 gegründet.
2. Sitz des Vereins ist Bad Homburg v.d.H.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter e. V. und dem zuständigen Landesverband sowie dessen Untergliederungen die Förderung und Verbreitung der Kaninchenzucht sowie die Heranführung und Schulung der Jugend an und in Sachen des Tierschutzes, der Tierhaltung, der Tierpflege und der Tierzucht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische, gewerkschaftliche, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins im Einzelnen sind

1. der Zusammenschluss aller Kaninchenzüchter und Kaninchenhalter im Vereinsgebiet und in der näheren Umgebung, die Förderung der Kaninchenzucht sowie die Vertretung der allgemeinen Ziele und Belange der Kaninchenzüchter bei den kommunalen Behörden und Körperschaften.
2. Die Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort und Schrift und gegenseitige Aussprache in allen Angelegenheiten der Kaninchenzucht, namentlich in der Zucht und Aufzucht, Fütterung und Pflege der Kaninchen.
3. Festsetzung bestimmter Zuchtrichtungen verbunden mit geordneter Zuchtbuchführung sowie Einführung einheitlicher Kennzeichnung der Kaninchen nach den Vorschriften des Zentralverbandes Deutscher Kaninchenzüchter e. V.
4. Förderung des Ausstellungswesens in der Kaninchenzucht sowie Veranstaltung und Beschickung von Kaninchenausstellungen und der damit zusammenhängenden Werbeveranstaltungen.
5. Förderung der Leistungszucht, insbesondere bei der Jugend.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zentralverbandes Deutscher Kaninchenzüchter e.V. sowie des zuständigen Landesverbandes und seiner Untergliederungen. Die Mitglieder verpflichten sich, die von diesen Organen im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder Kaninchenzüchter oder Freund der Kaninchenzucht sowie Minderjährige ab dem 6. Lebensjahr erwerben.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der dem Vorstand zuzustellen ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so ist dies gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu begründen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die in der Förderung der Kaninchenzucht oder des Vereins hervorragende Dienste geleistet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 Unterstützung der Mitglieder durch den Verein

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins offen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Vorschriften dieser Satzung und die Vorschriften und Anordnungen des Vorstandes gewissenhaft zu befolgen sowie den Beauftragten des Zentralverbandes Deutscher Kaninchenzüchter e. V. und des zuständigen Landesverbandes jederzeit Einsichtnahme in sämtliche Zuchtunterlagen zu gewähren.
2. es mit ihrer Züchterarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch rege Mitarbeit zu fördern, ihre Zucht gewissenhaft zu betreiben, ihre Stallungen in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und insbesondere bestrebt zu sein, ihre Tiere frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere auszumerzen.
3. kranke, verendete oder auf Grund von Krankheit getötete Tiere, bei denen bei gewissenhafter Prüfung der Verdacht auf eine Seuche oder sonst wie übertragbarer Krankheit (z. B. Kaninchen-Septikämie, Kokzidiose, kokzidiöser Schnupfen der Kaninchen u. a. m.) besteht, zwecks Verhütung einer Verbreitung der Seuche sich an einen Tierarzt oder an ein tierärztliches Institut zur Feststellung der Krankheit oder Todesursache einzusenden.
4. ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen und zwar zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
- a) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - c) bei Rückstand der Vereinsbeiträge von mehr als 12 Monaten, wenn das Mitglied zuvor mehrmals gemahnt und auf den Ausschluss hingewiesen wurde,
 - d) bei anderem vereinschädigenden Verhalten.
- Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen, deren Entscheidung endgültig ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle in ihrer Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände (wie z. B. Schlüssel zur Kleintier-Zuchtanlage etc.) unverzüglich beim Vorstand abzugeben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht mit Beiträgen für mehr als 12 Monate im Rückstand sind.
 - 2. Die Mitgliederversammlung beschließt über grundlegende Aufgaben und Ziele des Vereins und seine Organisation. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
- Ihr obliegt:
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Abberufung des zu a) genannten Organs oder einzelner seiner Mitglieder,
 - d) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, insbesondere des Kassenwarts,
 - e) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrags und evtl. Gebühren,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden einberufen.
 - 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
 - 5. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Die Einladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie den Mitgliedern mindestens 1 Monat vorher zugegangen sein muss.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung zu anderen Punkten nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Satzungsänderungen können nur von einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen muss.
8. Wahlen zu den Vereinsorganen sind geheim. Wiederwahl ist zulässig. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Akklamation oder offene Abstimmung erfolgen, wenn der Kandidat damit einverstanden ist und nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder geheime Wahl fordert. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Erst dann entscheidet das Los.
9. Es werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder als Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse (Kassenführung, Belege, Kassenbestände) rechnerisch und sachlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgenommene Prüfung vorzulegen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, in geheimer Wahl gewählt, es sei denn, die Bestimmungen des § 11 Ziff. 8 dieser Satzung sind gegeben. Er bleibt bis zur gültigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

1. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart.

Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt gemeinsames Handeln von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, von denen ein Mitglied der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Sind beide verhindert, vertritt der Kassenverwalter zusammen mit dem Schriftführer.

In Angelegenheiten von geringer Bedeutung vertritt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende allein.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Zuchtwart,
 - d) der Leiterin der Handarbeits- und Kreativgruppe,
 - e) dem Jugendleiter,
 - f) dem Tätowiermeister,
 - g) dem Zuchtbuchführer,
 - h) bis zu zwei Beisitzern.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat über seine Beratungen und Verhandlungen dem erweiterten Vorstand in geeigneter Form Kenntnis zu geben.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens der geschäftsführende Vorstand anwesend ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder besteht dauernde Verhinderung, so beruft der Vorstand einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode. Wird ein Mitglied des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung abberufen, so hat eine entsprechende Neuwahl auch

dann stattzufinden, wenn eine solche satzungsgemäß nicht erforderlich ist. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

5. Der Vorstand vertritt den Verein und ist dessen ausführendes Organ, soweit dies nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält.
6. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit der Erledigung besonderer Aufgaben zu beauftragen. Die Beauftragung gilt in der Regel für zwölf Monate.
8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 13

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu.

§ 14

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste die Mitglieder bei der Ausübung der Kaninchenzucht, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden.

§15

Ehrungen

Ehrungen werden gemäß den Vorgaben (Ehrenordnung) des ZDRK sowie dessen zuständigem Landesverband vorgenommen.

§ 16

Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins mit 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln; sie ist geheim.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren (§§ 47-49 BGB).
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Tierzucht oder des Tierschutzes Verwendung finden. Es ist zu diesem Zweck der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zu übertragen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. März 2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 19 Sonstiges

Weitere Regelungen können in Vereinsordnungen getroffen werden, die vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen sind und nicht gegen die Satzung verstoßen dürfen.¹

Bad Homburg, den 16. März 2013

¹ Die Satzung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche und männliche Geschlecht aller Amtsträger vor.